Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 23 (1918-1919)
Heft: 4

Artikel: Jahrbuch der Schweizerfrauen
Autor: A. D.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-311415

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jahrbuch der Schweizerfrauen.

Zum vierten Male hat uns der Verlag A. Francke in Bern das von der Sektion Bern des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht herausgegebene Jahrbuch: „Schweizerfrauen — Annuaire des Femmes Suisses“ auf den Weihnachtstisch gelegt. Das Buch hat sich seit seinem kurzen Bestehen bei der sozial oder feministisch tätigen Schweizerin schon so eingeführt, dass das Aufgeben dieses schönen Werkes nun eine tiefe Lücke reissen würde. Es ist uns unentbehrlich geworden, das ist in kurzen Worten das Beste, was man über irgend ein Buch sagen kann.

Mit grossem Interesse liest man immer die Chronik der Frauenbewegung im In- und Ausland. Die Chronistinnen, Fräulein Elisa Strub, Sekundarlehrerin in Interlaken für die deutsche Schweiz, Mlle Emma Porret, Neuchâtel, für die französische Schweiz, und Mlle Emilie Gourd, Genf, für die internationale Frauenbewegung, verdienen den warmen Dank der Leserinnen für ihre mühevolle Arbeit des Sammelns, für die Sichtung und Ordnung des überreichen Materials. Durch ihre Chroniken geben sie nicht nur Tatsachen, sondern wertvolle Anregung zur Arbeit. Gerade dieser Teil des Jahrbuches, besonders die deutschschweizerische Chronik von Fräulein E. Strub, kann sich als besonders fruchtbringend erweisen für Vorstände von Frauenvereinen. Wir schätzen es sehr, dass sie uns nicht nur eine Übersicht über die Stimmrechtsbewegung gibt, sondern über die gesamte gemeinnützige, berufliche und Frauenbildungstätigkeit dazu. Ein anerkennendes und ermunterndes Wort spricht Fräulein Strub über die Gründung und Tätigkeit der Frauenzentralen, die die Frauenbestrebungen einer Stadt, sogar eines Kantons konzentrieren, „so dass sie auf die schnellste und wirksamste Weise zu den Forderungen des Tages Stellung nehmen und ihnen entsprechen können“. Mlle Gourd gibt einen eingehenden Bericht über den Siegeslauf des Frauenstimmrechtes, hauptsächlich in Grossbritannien, den Vereinigten Staaten, Kanada und Ungarn. Die Worte von Mlle Gourd: „Deutschland ist leider sehr zurück in dieser Hinsicht. . . Ohne Zweifel sind die Zeiten noch nicht reif jenseits des Rheins,“ sind glücklicherweise ins Gegenteil verkehrt worden.

Eine ungemein wertvolle Arbeit bietet Frl. Dr. Helen Wild, St. Gallen, über: „Die Frau im schweizerischen Wirtschaftsleben“. Man wird oft in den Fall kommen, zurückzugreifen auf diese Tatsachen und Zahlen aus der eidgenössischen Statistik, die sich mit der Frauenarbeit in Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, sowie in den freien Berufen und in der Hauswirtschaft befassen. Wir lernen in Dr. Helen Wild eine kluge, weitblickende Volkswirtschafterin kennen, die ein warmes Herz hat für die Probleme der Frau in Beruf und Haus. Sie redet unter anderm einer von Grund auf veränderten Berufsauffassung in der Frauenwelt das Wort. „Nur dadurch, dass die Frau nicht bloss den Verdienst, sondern wie der junge Mann den *Beruf* sucht, ist es ihr möglich, die scheinbare Gesetzmässigkeit der niedern Einschätzung der Frauenarbeit aufzuheben. Die bessern Leistungen werden mit der auf dieser höhern Stufe selbstverständlich bessern Ausbildung parallel gehen.“ Und weiter: „Hat anfangs die Billigkeit die Entwicklung der Frauenarbeit erst möglich gemacht, denn sie war die einzige Waffe der Frau, so ist jetzt die Zeit gekommen, dass die Frau ihre Stellung auf die *Güte* ihrer Leistungen aufbaue, das bedeutet das Aufgeben der alten provisorischen, dilettantischen und zufälligen Berufsauffassung zugunsten einer ernsten Arbeit um der Arbeit willen.“

Ebenso wissenschaftlich gründlich und tief durchdacht wie der erwähnte Aufsatz ist eine Arbeit von Frau Dr. Annie Leuch-Reineck über: „Die Stellung der Frau im schweizerischen Strafgesetzbuche". Die Verfasserin beleuchtet den letzten (fünften) Entwurf dieses Gesetzes, der im Oktober 1916 erschien, und vergleicht dessen Neuerungen und Verbesserungen mit den früheren Entwürfen, besonders natürlich derjenigen Bestimmungen, die die Frauenwelt besonders nahe angehen, wie Abtreibung, Kindestötung, Kinderschutz, Schutzalter, Entführung, Kuppelei, Zuhälterei, ärztliches Geheimnis, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung usw. Wir Frauen können mit dem Strafgesetz im grossen und ganzen zufrieden sein, da es einen Fortschritt gegenüber den kantonalen Gesetzen bedeutet; immerhin aber, besonders im Punkt Schutzalter, geht es noch nicht so weit, wie 2841 Vereinigungen es in einer neuen Petition an die eidgenössischen Räte eindringlichst gewünscht haben.

Das Jahrbuch bringt weiter zwei Lebensbilder von Frauen, das eine aus der Feder von Fräulein Dr. Emma Graf über die Bündnerin Hortensia Gugelberg von Moos, 1659—1715, einer Vorläuferin der Frauenbewegung. Sie wirkte als Ärztin, theologische Schriftstellerin; als echte Menschenfreundin half sie ihrer Zeit in allen ihren Nöten, war gründlich bewandert in Fragen der Sittlichkeit und Religion, der Pädagogik und Hauswirtschaft und Krankenpflege. Es ist Fräulein Dr. Grafs besonderes Verdienst, unsere heutige Frauenbewegung stets zu bereichern durch Vermittlung des Historischen; sie gräbt uns Schätze aus, und wir können uns daran freuen und erbauen. Das zweite Lebensbild ist das der vielverdienten Frau Villiger-Keller, der Tochter Augustin Kellers, dargeboten von ihrer Tochter, Frau Marie Leupold-Villiger. Es ist das Lebenswerk einer Schweizerin aus unsern Tagen, einer Frau nach dem Herzen Gottfried Kellers; wir, die wir die treffliche Frau nicht mehr kannten, gewinnen ein prächtiges Bild und Vorbild durch diesen Beitrag.

Den Literaturbericht von Fräulein Dr. Emma Graf über das Jahr 1917/18 weiss die Leserin, die stets auf dem Laufenden sein will über die die Frau interessierenden Neuerscheinungen, wohl zu würdigen, ebenso die Zusammenstellung der politischen Frauenrechte in der Schweiz.

Den Schluss des Buches bildet wie gewohnt die Übersicht und das Adressenmaterial über sämtliche schweizerischen Frauenverbände; die Nützlichkeit dieses Teiles des Jahrbuches hat sich schon in hunderten von Fällen erwiesen.

Das schweizerische Jahrbuch der Frauen muss eine ständige Institution bleiben. Es verdient, von jeder intelligenten Schweizerin — und ebenso von der Männerwelt — gekauft, gelesen und gewürdigt zu werden. A. D.

Gleiche Arbeit gleicher Lohn.

Ein Beitrag zur Frage der Lehrer- und Lehrerinnenbesoldungen.

Referat von *Anna Keller,* gehalten an der allgemeinen Lehrerinnenversammlung in Basel.

(Schluss.)

Nun aber zum letzten, zum gewichtigsten und stichhaltigsten Einwand gegen die Gleichheit der Löhne: für die Lehrerin komme nur ein Einzellohn, für den Lehrer ein Familienlohn in Betracht. Hier fällt die Inkonsequenz unseres jetzigen Besoldungsmodus am deutlichsten auf. Man könnte den Grundsatz der